

Sitzung vom 27. August 1997

1854. Anfrage (Einbezug von Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan)

Kantonsrätin Barbara Marty Kälin, Gossau, hat am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Gemeinden gibt es immer wieder zu Diskussionen Anlass, wenn ein Quartierplangebiet von Gemeindestrassen oder Festlegungen des kommunalen Verkehrsplans begrenzt oder durchkreuzt wird, weil dann oft nicht klar ist, wer die Kosten solcher Anlagen trägt. Grundsätzlich ist für Neubau und Unterhalt der Anlagen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind, gemäss Strassengesetz die Gemeinde zuständig. Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um bereits bestehende Bauwerke, die saniert oder ausgebaut werden müssen, oder um Neubauten handelt.

Offenbar versuchen in jüngster Zeit einzelne Gemeinden im Rahmen ihrer Sparbemühungen, die Kosten für die Sanierung von Gemeindestrassen oder für den Neubau von Bauwerken gemäss Verkehrsplan, die einen Quartierplanperimeter begrenzen oder durchkreuzen, den betreffenden Quartierplangemässen zu überwälzen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Rechtswirkung(en) hat eine Festlegung im kommunalen Verkehrsrichtplan? Besteht ein Unterschied zwischen Strassen, die im Eigentum der Gemeinde stehen (Gemeindestrassen), und Strassen gemäss kommunalem Verkehrsplan?
2. Wem obliegt die Baupflicht für Anlagen gemäss kommunalem Verkehrsplan? Gibt es dabei Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- 2a. Wer ist für den Unterhalt von
 - a) Gemeindestrassen
 - b) Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan zuständig?
3. Können Gemeindestrassen in ein Quartierplanverfahren mit einbezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wer übernimmt die Kosten?
4. Können Bauten des kommunalen Verkehrsplans in ein Quartierplanverfahren mit einbezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wer übernimmt die Kosten?
5. Hat ein Einbezug von Anlagen der kommunalen Planung in ein Quartierplanverfahren einen Einfluss auf die Zuständigkeit? Wenn ja, welchen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Marty Kälin wird wie folgt beantwortet:

Die in den kommunalen Verkehrsplänen enthaltenen kommunalen Strassen dienen der Groberschliessung (§31 PBG). Alle übrigen im Eigentum der Gemeinden stehenden Strassen dienen der Feinerschliessung. Im Gegensatz zu Strassen der Feinerschliessung, die durch die Grundeigentümer zu erstellen sind, sind die der Groberschliessung dienenden Strassen durch die politischen Gemeinden zu erstellen (§6 StrG). Ausnahmen hiervon gibt es keine. In zeitlicher Hinsicht sind für die Erstellung die Festlegungen gemäss Erschliessungsplan massgebend (§91 PBG). Der Unterhalt sämtlicher Strassen, für welche eine Baupflicht des Gemeinwesens besteht, ist auch durch dieses zu gewährleisten (§26 StrG). Die von den Privaten im Rahmen einer Quartiererschliessung erstellten Strassen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über, soweit das Eigentum nicht schon aufgrund der Zuteilung übertragen worden ist (§171 PBG); auch für den Unterhalt dieser Strassen ist aufgrund der Besitzverhältnisse die Gemeinde zuständig. Strassen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind, müssen von den Gemeinden projektiert werden (§12 StrG). Diese Projekte sind gemäss §13 StrG öffentlich aufzulegen. Sofern das benötigte Land nicht freihändig erworben werden kann, bedürfen solche Projekte der Genehmigung durch den Bezirksrat (§17 StrG). Lediglich die Landzuteilung für öffentliche Strassen (somit auch für Strassen gemäss kommunalem Verkehrsplan), für die ein genehmigtes Projekt vorliegt, wird im Rahmen eines Quartierplanverfahrens

vorgenommen (§143 PBG). Solche Landabzüge sind aber vom Gemeinwesen den Grundeigentümern zu entschädigen. Bezüglich der Erstellung dieser kommunalen Strassen ändert hingegen an der Zuständigkeit nichts; sie müssen durch die Gemeinden erstellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi